



Faktenblatt 4 zum Bundesgesetz über elektronische Medien (Vernehmlassungsentwurf)

Zuständigkeiten im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien

Die neue Zuständigkeitsordnung ist sinnvoll, weil...

... das **Parlament** gestützt auf die aktuelle Verfassungsgrundlage die Oberhand über den rechtlichen Rahmen der Medienordnung behält

... mit der neuen Kommission für elektronische Medien (**KOMEM**) eine staatsunabhängige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde eingeführt wird

... der **Bundesrat** weiterhin die medienpolitischen Weichenstellungen trifft (u.a. Festlegung der Verwendung und der Höhe der Abgabe, Werbebeschränkungen SRG)

... die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen **UBI** die Beschwerden über Medieninhalte behandelt und damit ein bewährtes Beschwerdeverfahren beibehalten wird.

▲ = Zuständigkeit gemäss GeM ▼ = bisherige Zuständigkeit gemäss RTVG

	KOME M	UVEK / BAKO M	Bundesrat	Ombudsstelle / UBI
Erteilung der SRG-Konzession	▲	← ▼	▼	
Überprüfung der Einhaltung der SRG-Konzession	▲	← ▼		
Erteilung von regionalen Leistungsaufträgen	▲	← ▼		
Abschluss und Überprüfung der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit Medienanbieterinnen	▲	← ▼		
Allgemeine Aufsicht	▲	← ▼		
Genehmigung der SRG-Beteiligung an anderen Medien	▲	← ▼		
Genehmigung von SRG-Tätigkeiten ausserhalb der Konzession	▲	← ▼		
Finanzaufsicht der SRG und der anderen Medienanbieterinnen	▲	← ▼		
Indirekte Medienförderung	▲	← ▼		
Durchsetzung von Verbreitungspflichten sowie Streitigkeiten über Zuführung und Aufbereitung von Medieninhalten		▼ ▲		
Aufsicht über Erhebungsstelle der Abgabe		▼ ▲		
Beschwerdeinstanz bzgl. Abgabe		▼ ▲		
Festlegung von Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für SRG			▼ ▲	
Festlegung des Bedarfs für die SRG sowie für Medienanbieterinnen mit Leistungsvereinbarungen			▼ ▲	
Festlegung der Höhe der Medienabgabe			▼ ▲	
Bestimmung der Höhe der indirekten Medienförderung			▼ ▲	
Festlegung des Anteils, der bei der SRG für Information oder Kooperation in den Bereichen Unterhaltung und Sport eingesetzt wird			▲	
Festlegung einer Werbeobergrenze für SRG			▲	
Wahl der KOMEM-Mitglieder			▲	
Wahl der UBI-Mitglieder			▼ ▲	
Aufsicht über Inhalt der Medienangebote				▼ ▲